

Anlage 1: Beitragsordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Barbara Eberhard Kinderhaus“

in der ab 01.05.2024 gültigen Fassung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Lebenshilfe Starnberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge. Diese sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Mit den Elternbeiträgen wird monatlich außerdem ein Gruppengeld erhoben. Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme des Mittagessens Essensgeld pauschal erhoben.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Beiträge

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Beiträge entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht dieser Beitrag jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. **Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen ist dennoch der Elternbeitrag für den gesamten Monat fällig.**
Die Gebührenerhebung endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Elternbeiträge:

| Kinderhaus Starnberg | Krippe * | Kindergarten ** |
|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Buchungszeit/Woche | Elternbeitrag pro Kind/Monat | Elternbeitrag pro Kind/Monat |
| > 20-25 h | 331 € | 195 € |
| > 25-30 h | 386 € | 208 € |
| > 30-35 h | 441 € | 223 € |
| > 35-40 h | 496 € | 231 € |
| > 40-45 h | 551 € | 240 € |
| > 45 h | 605 € | 246 € |

* Im Elternbeitrag Krippe sind für die Großraumzulage 43 € enthalten. Sollte die Stadt Starnberg die Großraumzulage zu 100% finanzieren, entfallen diese 43 €.

** Im Elternbeitrag Kindergarten sind für die Großraumzulage 26 € enthalten. Sollte die Stadt Starnberg die Großraumzulage zu 100% finanzieren, entfallen diese 26 €.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).
- (3) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20-25 Wochenstunden, wobei die Kernzeit 4 Stunden pro Tag beträgt.
- (4) Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei längerfristiger Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Beitrag erhoben.
- (5) Zusätzlich zu den Elternbeiträgen wird ein monatliches Gruppengeld in Höhe von € 7,-- (unabhängig von der Buchungszeit) erhoben und mit den Elternbeiträgen eingezogen.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Essensgeld wird vom Träger entsprechend der Kosten des externen Caterers festgelegt. Die Pauschale wird in 12 gleichen Beträgen in Rechnung gestellt, wobei der Monat August (Sommerferien) nicht und der Monat Dezember (Weihnachtsferien) nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf schriftlichen Antrag der Eltern für den darauffolgenden Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt.
- (7) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Die Essensbestellung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten verbindlich vorzunehmen. Das Essensgeld wird gemeinsam mit den Elternbeiträgen im Voraus erhoben.
- (3) Sämtliche Beiträge und Gebühren sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Lebenshilfe Starnberg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Starnberg, den _____

Starnberg, den _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Unterschrift für den Träger

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten